



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverord- nung

29. August 2016

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	5
1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor	5
2. Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012	8
3. Anpassungsbedarf aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide	9
4. Anpassungen aufgrund bisheriger Erfahrungen	10
5. Übersicht über die Revisionspunkte gemäss Vernehmlassungsvorlage	10
5.1 Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz	10
5.2 Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz	11
5.3 Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz	11
5.4 Art. 22a Tourismusgesetz.....	11
5.5 Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e der Tourismusverordnung	12
5.6 Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung	12
II. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
III. Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens	15
IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	16
1. Tourismusgesetz	16
2. Tourismusverordnung	16
V. Inkrafttreten	17
VI. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung	17

Zusammenfassung

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 wurde per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Seit 2013 ist der Kanton zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes, davor waren es die Einwohnergemeinden. Gemäss Art. 4 des Tourismusgesetzes erhebt der Kanton für das Sarneraatal eine Tourismusabgabe. Neu bezahlen die Beherbergungsbetriebe anstelle einer Kurtaxe pro Logiernacht und einer Beherbergungsabgabe eine jährliche Tourismusabgabe als Pauschale. Gaststätten, Pubs sowie Bars und auch Transportunternehmen und Paragastronomiebetriebe zahlen ebenfalls eine Tourismusabgabe. Der Regierungsrat kann nach Art. 6 des Tourismusgesetzes die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Diese Aufgabe wurde der Obwalden Tourismus AG übertragen, welche seit 2013 die Tourismusabgaben im Sarneraatal erhebt.

Für die Destination Engelberg hat der Kanton die Einwohnergemeinde Engelberg ermächtigt, anstelle der Tourismusabgaben die neu eingeführte Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe zu erheben. Dazu hat die Einwohnergemeinde am 30. September 2013 ein neues Tourismusreglement erlassen und die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe an die Engelberg-Titlis Tourismus AG übertragen.

Mit Entscheid vom 22. Februar 2016 hat das Schweizerische Bundesgericht zwei Beschwerden von Ferienwohnungseigentümern gegen die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe auf Melchsee-Frutt gutgeheissen und die Einschränkung gemäss Art. 13 Abs. 2 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012 als unrechtmässig beurteilt. Dieser sieht vor, dass unter anderen der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton Obwalden seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Der Kanton muss deshalb seine Gesetzgebung an die Entscheide des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 zwingend anpassen. Davon betroffen ist grundsätzlich einzig das Tourismusgesetz, wobei der Revisionsbedarf aufgrund der Bundesgerichtsentscheide bei Art. 13 Abs. 2, aber auch bei Art. 20 Abs. 2 des Tourismusgesetzes besteht. Weil das Gesetz geändert werden muss, sollen gleichzeitig auch einige wenige Punkte in der Verordnung überarbeitet werden.

Die Kernpunkte der Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung sind:

- die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 22. Februar 2016, d. h. die Ausdehnung der Tourismusabgabe auf alle Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer, welche diese selber nutzen, also auch auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden;
- die Verbesserungen bei der Erfassung der Abgabepflichtigen.

Die Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung führen zu geringen finanziellen Auswirkungen. Da die Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern zusätzlich auch von Besitzern mit Wohnsitz in Obwalden erhoben wird, werden die meisten ausserkantonalen Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer finanziell entlastet.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden 24 Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen kritisieren den vorgeschlagenen Nachtrag in einigen Punkten. Abgabepflichtig sollen neu die Grundeigentümer werden. Auch die Vermischung von Zimmern und Flächen wird mehrheitlich abgelehnt. Eine Mehrheit fordert ein ausschliessliches Abstellen auf die Zimmerzahl und dass für „halbe“ Zimmer und Wohnungen mit nur einem Zimmer separate Regelungen aufgestellt werden. Auch die vorgeschlagene Aufhebung der 70-Prozent-Reduktion für Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig benutzt werden, wird kritisiert. Deswegen soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Die Berechnung der Tourismusabgabe soll weiterhin aufgrund der Zimmerzahl erfolgen. Auch wird die 70-Prozent-Regel beibehalten. Insgesamt werden die Gebührensätze jedoch etwas reduziert, weil auch damit geringe Mehreinnahmen entstehen. Einzelne

Vorschläge zur Definition der Begriffe, zum Datenschutz und zur Verwendung der Abgaben von Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern werden ebenfalls berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, dass die Nachträge zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung wenn möglich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

I. Ausgangslage

1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor

Insgesamt hat die Schweiz in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Tourismusländern Marktanteile verloren. Dennoch beträgt der Anteil des Tourismus in der Schweiz noch immer rund 6 Prozent des Bruttoinlandprodukts. In Obwalden beträgt dieser Anteil im Sarneraatal rund 10 Prozent und in Engelberg sogar rund 70 Prozent. Ein erfolgreicher Tourismus ist daher für Obwalden sehr wichtig. Er stärkt die Wirtschaft und dient dem Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Da die touristische Wertschöpfung zudem eng mit weiteren Branchen vernetzt ist, profitieren viele Betriebe und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar davon. Transportunternehmen, Beherbergungs-, Gastronomie und Unterhaltungsbetriebe sowie Sportgeschäfte und weitere Betriebe tragen gemeinsam zur Wertschöpfung der ganzen Region bei.

Im Jahr 2015 wurden in Obwalden rund 663 000 Übernachtungen in Hotels verzeichnet, davon rund 308 000 im Sarneraatal respektive 355 000 in Engelberg. Im Jahr 2013 betrug die Anzahl an Logiernächten noch rund 605 000 und 2014 erhöhte sie sich auf bereits rund 625 000. Zusammen mit der Parahotellerie ergeben sich für das Sarneraatal mehr als 500 000 Logiernächte, zusammen mit Engelberg weit mehr als eine Million Übernachtungen. Insbesondere bei den Hotelübernachtungen war in den vergangenen drei Jahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, was insofern bemerkenswert ist, weil einige grössere Hotelbetriebe geschlossen wurden. Während andere Tourismusregionen mit zum Teil erheblichen Einbussen zu kämpfen hatten und insbesondere in den Tourismuszonen „Berg und Land“ ein Rückgang zu verzeichnen war, entwickelten sich die Logiernächte in den städtischen Zentren und in der Region Luzern-Vierwaldstättersee positiv.

In den Tourismusregionen der Schweiz haben sich die Übernachtungszahlen wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
Fribourg Region	469 603	469 806	451 868
Genf	2 883 245	2 939 111	2 952 559
Genferseegebiet (Waadtland)	2 596 566	2 650 098	2 669 025
Graubünden	5 134 624	5 028 891	4 697 001
Jura & Drei-Seen-Land	764 721	768 369	744 994
Luzern / Vierwaldstättersee	3 281 278	3 392 278	3 531 740
Ostschweiz	1 847 811	1 886 421	1 793 141
Tessin	2 375 704	2 285 226	2 155 996
Wallis	3 856 460	3 856 316	3 710 741
Zürich Region	5 213 753	5 349 897	5 600 371
Total	35 251 385	35 565 487	35 308 254

Quelle: eigene Darstellung

Die Logiernächte haben sich in den Tourismuszonen folgendermassen aufgeteilt:

	2013	2014	2015
Berg	15 700 330	15 677 794	15 224 389
Grossstadt	9 822 034	10 117 294	10 340 721
Kleine Stadt	6 383 170	6 423 389	6 447 622
Land	3 345 851	3 347 010	3 295 522
Total	35 251 385	35 565 487	35 308 254

Quelle: eigene Darstellung

In Obwalden sieht die Entwicklung der Übernachtungszahlen in den Hotelbetrieben wie folgt aus:

	2013	2014	2015
Alpnach	20 014	19 296	19 440
Engelberg	316 063	325 679	354 960
Giswil	27 842	31 890	31 200
Kerns	78 690	78 963	75 847
Lungern	31 756	29 751	37 702
Sachseln	78 079	85 837	86 447
Sarnen	52 526	53 822	57 837
Total	604 970	625 238	663 433

Quelle: eigene Darstellung

Im Sarneraatal haben sich die Logiernächte nach Kategorien wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
Camping	47 633	51 443	57 445
Hotels	288 803	299 559	308 473
Gruppenunterkünfte	123 381	99 170	105 747
Ferienwohnungen und B&B	33 829	31 058	33 664
Total	493 676	481 230	505 329

Quelle: eigene Darstellung

Die Logiernächte haben im Sarneraatal und in Engelberg in den vergangenen drei Jahren zugenommen. Zu den Übernachtungen in Hotelbetrieben kommen die Übernachtungen in der Parahotellerie hinzu. Zahlen bestehen neben Hotels auch für Camping, für Gruppenunterkünfte und zu vermieteten Ferienwohnungen. Insgesamt verfügt damit der Kanton Obwalden nach wie vor über eine im Vergleich zu anderen Regionen und zur Bevölkerung hohe Anzahl an Logiernächten.

Von grosser Bedeutung sind neben den übernachtenden Gästen auch die Tagestouristen, welche dank der vorteilhaften geografischen Lage sowohl für Engelberg als auch für das Sarneraatal mehrere Millionen Personen beträgt. Obwalden nimmt damit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein. Hauptanziehungspunkte sind dabei nicht nur der weltbekannte Pilatus oder Titlis sondern auch die Naherholungsgebiete Melchsee-Frutt, Mörlialp, Lungern und das Langis. Obwalden nimmt damit auch eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein.

2. Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3) ist seit dem 1. Juli 2012 in Kraft. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Tourismusgesetzes ging damit von den Einwohnergemeinden auf den Kanton über. Gemäss Art. 4 des Tourismusgesetzes erhebt der Kanton eine einzige Tourismusabgabe. Diese wird seit dem 1. Januar 2013 anstelle einer Kurtaxe pro Logiernacht und einer Beherbergungsabgabe als Pauschale erhoben. Neben den Beherbergern entrichten seither auch Gaststätten, Pubs, Bars, Transportunternehmen und Paragastronomiebetriebe eine Tourismusabgabe. Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 6 des Tourismusgesetzes die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben für das Sarneraatal an die Obwalden Tourismus AG (OT AG) übertragen.

Die OT AG musste sich zu Beginn mit dem Aufbau der Organisation und dem Inkasso der Tourismusabgaben befassen. Der Aufwand hierfür war erheblich, der Aufbau verlief jedoch dank der sehr guten Arbeit aller Beteiligten sehr gut. Heute stehen der touristische Ausbau sowie die Profilierung des Sarneraats und ganz besonders die touristische Vermarktung des Sarneraats im Vordergrund. Die Hauptzielsetzung war, die touristische Wertschöpfung durch die Gewinnung von zusätzlichen Gästen oder die Verlängerung der Aufenthaltsdauer zu verbessern. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des Gästezuwachs im Sarneraatal unmittelbar und direkt mit den Marketingaktivitäten der OT AG zusammenhängt. Die Marke „Obwalden – der Geheimtipp“ wird jedoch weitgehend positiv beurteilt. Die Zahl der Übernachtungen in den Hotels des Sarneraats konnte in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert werden. Die Online-Buchungsplattform der OT AG zeigt für das Jahr 2015 ein Plus von 53 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die OT AG ist heute in der Lage, mit den für das Marketing zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln das Sarneraatal wirkungsvoll zu vermarkten, obwohl diese im Vergleich zu anderen Destinationen (z. B. Kanton Uri, Haslital) an der unteren Grenze liegen.

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 hat sich damit grundsätzlich bewährt. Dennoch zwingen die beiden Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 den Kanton zur Vornahme von einzelnen Anpassungen. Hinzu kommt, dass gemäss Art. 28 des Tourismusgesetzes der Regierungsrat spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben verpflichtet ist, deren Erhebung und Verwendung zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Dieser Wirkungsbericht wurde vom Regierungsrat am 29. August 2016 verabschiedet; er bildet Gegenstand eines gesonderten Geschäfts. Anhand dieses Wirkungsberichts werden die Tätigkeiten der OT AG der ersten Jahre aufgezeigt. Als Grundlage der Analyse dient die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der OT AG 2014 bis 2015. Die darin gesetzten Ziele werden sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Ansätzen überprüft.

Der Wirkungsbericht befasst sich hauptsächlich mit der Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben durch die OT AG. Er nimmt aber auch Bezug auf die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben in Engelberg. Die Einwohnergemeinde Engelberg wurde aufgrund des neuen Tourismusgesetzes ermächtigt, anstelle der Tourismusabgabe die neu eingeführte Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe zu erheben. Dazu hat die Einwohnergemeinde am 30. September 2013 ein neues Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg erlassen und die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe an die Engelberg-Titlis Tourismus AG (ETT AG) übertragen.

3. Anpassungsbedarf aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide

Mit den Entscheiden vom 22. Februar 2016 hat das Schweizerische Bundesgericht zwei Beschwerden von Ferienwohnungseigentümern gegen die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe gutgeheissen und die Einschränkung gemäss Art. 13 Abs. 2 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3) als unrechtmässig beurteilt. Dieser sieht vor, dass unter anderen der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton Obwalden seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Die Befreiung der im Kanton wohnhaften Eigentümer oder Dauermieter von der Tourismusabgabe wurde vom Bundesgericht als eine mit der Verfassung unvereinbare Ungleichbehandlung eingestuft. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Kanton die Befreiung von Primärsteuerpflichtigen aufheben müsse oder die Tourismusabgabe von beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern nicht mehr erheben dürfe. Die Beschwerden wurden deswegen gutgeheissen.

Der Kanton Obwalden muss seine Gesetzgebung zwingend an die Entscheide des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 anpassen. Davon betroffen ist grundsätzlich einzig das Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3), der Revisionsbedarf besteht aufgrund der Bundesgerichtsentscheide vom 22. Februar 2016 zwingend bei Art. 13 Abs. 2, aber auch bei Art. 20 Abs. 2 des Tourismusgesetzes.

Der Kanton ist zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes. Gemäss Art. 4 des Tourismusgesetzes erhebt er eine Tourismusabgabe, wobei der Regierungsrat nach Art. 6 die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen kann. Diese Aufgabe wurde 2012 der OT AG übertragen. Deren Aktien befinden sich zu rund 70 Prozent im Besitze des Kantons Obwalden. Die Tourismusabgaben werden seit 2013 im Sarneraatal durch die OT AG einkassiert. Nach den Bundesgerichtsurteilen wurden die Rechnungen von beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern, welche sich die Ferienwohnungen oder Ferienhäuser zur Verfügung halten, für das Abgabejah 2016 storniert und die bereits bezahlten Tourismusabgaben 2016 zurückerstattet. Zudem müssen im Falle von nicht abgeschlossenen und sistierten Beschwerden die Tourismusabgaben vereinzelt ab 2013 zurückerstattet werden. Hingegen ist für „Zahler unter Vorbehalt“ und nicht weitergezogene Veranlagungsverfügungen keine Rückzahlung vorgesehen, weil dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Die finanziellen Auswirkungen sind erheblich, da die Tourismusabgabe 2016 von den beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern wegfällt. Im laufenden Jahr entfallen damit rund Fr. 250 000.–. Zudem wurde den Einwohnergemeinden aufgrund des Tourismusgesetzes rund Fr. 50 000.– zu viel zugesichert, da auch 2016 mit den entsprechenden Einnahmen gerechnet wurde und Art. 17 Abs. 3 des Tourismusgesetzes die Weiterleitung von mindestens 20 Prozent der Abgaben an die Einwohnergemeinden vorsieht. Damit der Ausfall nicht noch grösser wird, muss das Tourismusgesetz so bald als möglich angepasst werden. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, also auch von den Personen mit Wohnsitz in Obwalden.
- Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, die nicht in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnen.

Eine dritte Variante wäre die Befreiung aller Eigentümer und Dauermieter von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen von der Tourismusabgabe. Da der

dabei entstehende Ausfall in der Höhe von rund Fr. 250 000.– kompensiert werden müsste, ist eine Befreiung aller Eigentümer und Dauermieter ohne Kompensation, welche dann zulasten anderer Abgabepflichtiger oder zulasten der Steuerzahler gehen würde, nicht möglich. Auch ist die Variante mit der Erhebung der Tourismusabgabe von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen, die nicht in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnen, rechtlich nicht unumstösslich. Das Bundesgericht hat eine entsprechende Befreiung bisher lediglich in Bezug auf die Kurtaxe bestätigt. In den Entscheiden vom 22. Februar 2016 hat es zwar die Tourismusabgabe des Kantons Obwalden grundsätzlich als den Kurtaxen ähnlich bezeichnet und festgehalten, dass es der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge rechtsgleich wäre, die in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften Personen von der Bezahlung einer kommunalen Kurtaxe auszunehmen, selbst wenn sie die mit der Kurtaxe finanzierten Anlagen ebenfalls in Anspruch nehmen können. Eine Befreiung der in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften Personen von der Bezahlung der Tourismusabgabe scheint deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass gegen die entsprechende Befreiung erneut Beschwerde geführt würde.

4. Anpassungen aufgrund bisheriger Erfahrungen

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 hat sich in den ersten Jahren bewährt. Dasselbe gilt für die Delegation der Aufgaben an die OT AG. Gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 des Tourismusgesetzes überprüft der Regierungsrat spätestens vier Jahr nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht. Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012 dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsprüfungsberichts angepasst werden. Der Wirkungsprüfungsbericht, liegt, wie bereits dargestellt, vor.

Im Rahmen der zwingenden Anpassung des Tourismusgesetzes stellt sich die Frage, welche weiteren Anpassungen mit einbezogen werden könnten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Tourismusgesetz und wegen der zeitlichen Dringlichkeit sind dabei die Anpassungen auf das Notwendige zu beschränken. Die bisherigen Erfahrungen sind gut, zeigen jedoch, dass die Erhebung der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe nach Art. 13 Abs. 4 des Tourismusgesetzes in der Praxis nicht immer gut funktioniert. Eine Vereinfachung bei der Erhebung der Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern (Definition von Zimmergrössen Ziff. 5.4) wurde daher im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen. In der Vernehmlassung wurde diese Lösung jedoch abgelehnt. Die Eingeladenen und insbesondere auch die OT AG möchten an der bisherigen Lösung aufgrund der Zimmerzahl festhalten. Von den punktuellen Anpassungen betroffen sind das Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3), die Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012 (GDB 971.31) und die Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung vom 20. November 2012 (GDB 971.311).

5. Übersicht über die Revisionspunkte gemäss Vernehmlassungsvorlage

5.1 Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz

Kernpunkt der Änderung des Tourismusgesetzes ist die Aufhebung der vom Bundesgericht als gesetzwidrig eingestufteten Bestimmung von Art. 13 Abs. 2 des Tourismusgesetzes, wonach bei der Tourismusabgabe der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält *und nicht im Kanton seinen steuerlichen Wohnsitz hat*. Neu untersteht der Abgabepflicht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält, also gemäss den Entscheiden des Bundesgerichts auch Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

5.2 Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz

Der geltende Art. 20 Abs. 2 des Tourismusgesetzes sieht vor, dass bei der in Engelberg erhobenen Beherbergungsgebühr der Abgabepflicht untersteht, wer Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt *und im Kanton keinen steuerlichen Wohnsitz hat*. Diese Bestimmung muss als Folge der Bundesgerichtsurteile vom 22. Februar 2016 ebenfalls angepasst werden. Die Bundesgerichtsentscheide vom 22. Februar 2016 tangieren das Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg zwar nicht unmittelbar. Dies bedeutet aber nicht, dass für Engelberg nichts unternommen werden müsste. Zusammen mit Art. 13 Abs. 2 muss auch Art. 20 Abs. 2 des Tourismusgesetzes angepasst werden. Die Einwohnergemeinde Engelberg bezieht sich in Art. 3 Tourismusreglement auf Art. 20 des Tourismusgesetzes, wendet Abs. 2 jedoch in der Praxis nicht an. Der Abgabepflicht unterstehen natürliche Personen, die in Engelberg Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen oder diese selber nutzen und nicht steuerlichen Wohnsitz in Engelberg haben. Personen mit Wohnsitz im Sarneraatal und einer Ferienwohnung in Engelberg unterstehen demnach der Abgabepflicht. Es ist vorgesehen, dass neu der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt, also auch Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

5.3 Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz

Art. 13 Abs. 4 des Tourismusgesetzes bestimmt, dass die Einwohnergemeinden den zuständigen juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde melden. Diese Meldepflicht hat sich nur zum Teil bewährt. Die Einwohnergemeinden kennen zwar die Grundeigentümer, verfügen aber nicht über die notwendigen Informationen über den Bestand und die Nutzung von Ferien- und Zweitwohnungen. Zudem erfolgte die Meldung durch die Einwohnergemeinden bisher nicht regelmässig, was die Arbeit der beauftragten juristischen Personen (OT AG und ETT AG) erschwert. Die Einwohnergemeinden müssen neu die Listen mit den Abgabepflichtigen jährlich überprüfen und die ihnen bekannten Abgabepflichtigen melden.

5.4 Art. 22a Tourismusgesetz

Die Erhebung der Abgabepflichtigen gehört zu den Aufgaben der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen (OT AG und ETT AG). In der Praxis ist diese Aufgabe nicht immer leicht zu erfüllen. Zudem genügen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht, damit kantonale und kommunale Ämter und Behörden, welche über die notwendigen Informationen verfügen, diese den beauftragten juristischen Personen für die Erhebung und Veranlagung der Abgabepflichtigen zur Verfügung stellen können. So verfügt beispielsweise die kantonale Steuerverwaltung über bessere und aktuellere Kenntnisse der Angaben über die beschränkt steuerpflichtigen Personen als die Einwohnerkontrolle. Soweit von der Bekanntgabe nur Daten zu Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse von beschränkt Steuerpflichtigen betroffen sind, ist dies schon heute mit dem Datenschutz grundsätzlich vereinbar. Falls mehr Angaben notwendig sind, gelten diese als „schützenswert“ und unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Weitergabe von zusätzlichen Angaben benötigt daher eine gesetzliche Grundlage, welche im Tourismusgesetz geschaffen wird, damit beispielsweise die Steuerverwaltung oder das Grundbuchamt die erforderlichen Angaben freigeben können. Dabei handelt es sich nicht um ein Abrufverfahren, welches der Datenempfängerin ermöglichen würde, Daten aus einem Informationsbestand selber zu beschaffen. Die Tourismusorganisationen erhalten also die benötigten Daten nur über die Steuerverwaltung oder das Grundbuchamt. Unter dem Titel „Amtshilfe“ wird im Tourismusgesetz die gesetzliche Grundlage dazu geschaffen. Dabei geht es um konkrete Fragen zu den Abgabepflichtigen. Vorgesehen ist, dass die Amtsstellen und Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden den mit der Erhebung der Abgaben nach dem Tourismusgesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung der Abgaben erteilen.

5.5 Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e der Tourismusverordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e der Tourismusverordnung beträgt die Tourismusabgabe bei Parahotelleriebetrieben und bei Zweitwohnungen Fr. 200.– je Zimmer. In der Praxis haben sich diese Erhebungen bei den Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zweitwohnungen und die Bemessung der Tourismusabgabe als aufwendig erwiesen. Die OT AG hatte teilweise Mühe, an die notwendigen Informationen über Bestand, Grössen, Anzahl Zimmer und die Nutzung von Ferien- und Zweitwohnungen zu kommen. Zudem gab es immer wieder Diskussionen über die Frage, was als Zimmer gilt, wie gross ein Zimmer sein muss und wie die Wohnungen zu bemessen sind, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können. Für Kleinstwohnungen wurden daher Ausnahmen statuiert. Zudem wurde die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt werden können, auf 70 % reduziert.

An der Berechnung der Abgabe nach Anzahl Zimmer sollte grundsätzlich festgehalten werden. Hingegen waren nur noch drei Ansätze vorgesehen, nämlich Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern, Wohnungen mit drei oder vier Zimmern sowie grössere Wohnungen. Zusätzlich sollten Kleinstwohnungen unter 30 m² Fläche unabhängig von der Zimmerzahl im untersten Ansatz zugeteilt werden. Damit sollte die Einteilung in Kategorien vereinfacht und die Erhebung der Tourismusabgabe erleichtert werden. Damit sollten die Einnahmen insgesamt etwas höher ausfallen als bisher. Dies, weil neu die rund 180 Wohnungen, welche sich im Besitz von Personen mit Wohnsitz in Obwalden befinden, gemäss Bundesgerichtsurteil neu zu erfassen und zu veranlagen sind.

Es wurden folgende Ansätze vorgeschlagen, welche für alle Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer gelten, also auch für Personen, die im Kanton Obwalden wohnen, sowie für die vermieteten Ferienwohnungen und Ferienhäuser:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------|
| – Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern (oder weniger als 30 m ²) | Fr. 250.– |
| – Wohnungen und Häuser mit drei oder vier Zimmern | Fr. 570.– |
| – Wohnungen und Häuser mit fünf oder mehr Zimmern | Fr. 1 080.– |

Bei der Berechnung der Zimmer werden gemäss Art. 3 Abs. 3 der Tourismusverordnung sowohl bei Zweitwohnungen als auch bei Parahotelleriebetrieben halbe Zimmer nicht berechnet. Als solche gelten Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen. Halbe Zimmer sind gemäss Praxis in erster Linie Wohnküchen, grosse Flure und halboffene Räume. Es besteht jedoch keine eigentliche Definition für ein halbes Zimmer und auch keine Mindestquadratmeterzahl. Dem Anliegen von Besitzern mit sehr kleinen Zimmern wird jedoch in der Praxis Rechnung getragen, indem ein halbes Zimmer mindestens sechs Quadratmeter und ein ganzes Zimmer wenigstens zehn Quadratmeter gross sein muss. Verfügt eine Wohnung über mehrere halbe Zimmer, so werden diese zusammengezählt.

5.6 Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung wird die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt werden können, auf 70 Prozent reduziert. Da diese Bestimmung ebenfalls häufig Diskussionen Anlass gegeben hatte, sollte die Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen, wonach die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt oder vermietet werden können, auf 70 Prozent reduziert wird, aufgehoben werden.

II. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bei den Einwohnergemeinden, den kantonalen politischen Parteien (CVP, FDP, CSP, SP, SVP, Junge Mitte Obwalden, Jungfreisinnige Obwalden), den Wirtschaftsverbänden, den touristischen Organisationen, dem ILZ und dem Datenschutzbeauftragten Schwyz, Obwalden, Nidwalden wurde ein Vernehmlassungsverfahren bis zum 15. August 2016 durchgeführt. Insgesamt wurden 24 Stellungnahmen eingereicht. Das Amt für Arbeit, das Bildungs- und Kulturdepartement, der Gewerbeverband und die Standort Promotion begrüessen die vorgesehenen Änderungen und haben keine weiteren Bemerkungen. Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat gemeinsam mit der Engelberg-Titlis Tourismus AG eine Stellungnahme eingereicht.

Die Stellungnahmen, welche sich zur Vorlage äussern, kritisieren den vorgeschlagenen Nachtrag in einigen Punkten. Abgabepflichtig sollen neu nicht mehr Drittnutzer, sondern ausschliesslich die Grundeigentümer werden, welche die Abgabe bei Bedarf weiter verrechnen können. Auch die Vermischung von Zimmern und Flächen wird mehrheitlich abgelehnt. Eine Mehrheit fordert eine ausschliessliche Abstellung auf die Zimmerzahl und dass für „halbe“ Zimmer und Wohnungen mit nur einem Zimmer separate Regelungen aufgestellt werden. Auch die vorgeschlagene Aufhebung der 70-Prozent-Reduktion für Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig benutzt werden, wird kritisiert.

Auch die Einwohnergemeinden beantragen, die Abgabepflicht solle sich künftig auf die Grundeigentümer beziehen. Die Tourismusabgabe solle ausschliesslich dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. Eine Vermischung von Zimmern und Flächen wird nicht begrüsst. Zudem soll die bisherige 70-Prozent-Regelung nicht aufgehoben werden. Auch werden verschiedene Detailänderungen vorgeschlagen.

Bei den politischen Parteien beantragt die CVP, die Abgaben sollten ausschliesslich den Eigentümern in Rechnung gestellt werden.

Die FDP erwartet, dass die Erkenntnisse des Wirkungsberichts in den Nachtrag einfliessen. Darum soll der Nachtrag bis zum Vorliegen des Wirkungsberichts zurückgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll zumindest mit der Überarbeitung der Verordnung zugewartet werden. Weiterhin sollen Zimmer als Berechnungsgrundlage dienen, jedoch eine lineare Tarifsenkung erfolgen. Die Aufhebung der 70-Prozent-Regelung wird grundsätzlich begrüsst.

Für die CSP wird der Kreis der Abgabepflichtigen enorm erweitert. Dass dies nur geringe finanzielle Auswirkungen haben wird, wird hinterfragt. Allenfalls müsse man die Höhe der Abgabensätze nochmals korrigieren.

Die SVP lehnt eine „versteckte“ Mehreinnahme durch die Erhöhung der Anzahl Abgabepflichtigen zum jetzigen Zeitpunkt ab, bevor nicht ein aussagekräftiger Wirkungsbericht vorliege. Dass die Möglichkeit der Erhebung der Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und zur ausschliesslichen Erfüllung dieser Aufgabe vereinfacht wird, wird grundsätzlich begrüsst.

Bei den touristischen Organisationen spricht sich die OT AG dafür aus, dass die Tourismusabgaben von den Grundeigentümern einer Zweitwohnung, Ferienwohnung oder eines Ferienhauses geschuldet werden sollen. Auch Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus beantragt, die Grundeigentümer sollen abgabepflichtig werden. Die Gebührenansätze sollen leicht nach unten korrigiert werden, da insgesamt von höheren Einnahmen ausgegangen wird. Ausschliesslich Zimmer sollen als Berechnungsgrundlage dienen. Für die OT AG verkompliziert die Vermischung von Zimmern und Flächen die Erhebung der Gebühren unnötig. Die Erhebung soll ausschliesslich auf Zimmer gestützt werden. Die im Nachtrag vorgeschlagene Änderung würde für Objekte

mit wenigen Zimmern eine nicht vertretbare Mehrbelastung bedeuten. Auch würde die Glaubwürdigkeit der OT AG leiden, welche das Inkasso der Abgabe vornimmt. Ebenso wird die Formulierung „regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte“ in Frage gestellt. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen. Die Formulierung soll gestrichen werden. An der Höhe der Tourismusabgaben soll gemäss heute gültiger Tourismusverordnung festgehalten werden.

Die IG Melchsee-Frutt Freunde beantragt, die Tourismusabgaben sollten auch Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern zugutekommen. Die Abgaben der Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter sollen daher zweckgebunden von den Gemeinden, in denen sie erhoben wurden, für touristische Infrastruktur und Anlässe verwendet werden. Dies könne anstelle der Weiterleitung von 20 Prozent der Abgaben an die Einwohnergemeinden treten. Auf die Veränderung der Berechnung der Abgabe soll verzichtet werden. Auch soll die 70-Prozent-Regelung nicht aufgehoben werden.

Das ILZ bemerkt, dass die Definitionen des Merkmalskataloges des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister ins Gesetz übernommen werden sollte. Dies würde auf Art. 3 Abs. 3 der Tourismusverordnung eine Änderung auf die Definition „Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung“ bedeuten. Dies wird schon so im Liegenschaftsregister des Kantons verwaltet und würde keine weitere Pflege oder Nacherfassung durch die Gemeinden benötigen. Bei der Berechnung der Flächen solle man ebenfalls einen Verweis auf den Merkmalskatalog machen und dieselbe Berechnung verwenden. Diese kommt schon bei Baugesuchen zur Verwendung und ist somit den Gemeindebauämtern bekannt und im Liegenschaftsregister aufgeführt.

Der Datenschutzbeauftragte stellt fest, dass es sich bei der Tourismusabgabe um eine Steuer handle. Somit sei das Steuergesetz des Kantons Obwalden anwendbar. Darum solle in Art. 4 Abs. 1 des Tourismusgesetzes nach dem bestehenden Satz „Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.“ ein weiterer Satz eingefügt werden: „Die Steuergesetzgebung des Kantons Obwalden ist anwendbar.“ Weiter sollen verschiedene Bestimmungen rechtlich überarbeitet werden.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass ein von der FDP gewünschter Verzicht auf die Tourismusabgaben im Rahmen des vorliegenden punktuellen Gesetzesnachtrags nicht näher geprüft werden kann. Die entsprechende Frage wurde bereits bei der Gesetzesrevision im Jahre 2011 und 2012 aufgeworfen und klar abgelehnt. Heute geht es in erster Linie um die gesetzlichen Anpassungen, welche die Bundesgerichtsentscheide vom 22. Februar 2016 notwendig gemacht haben. Die Gebührensätze sollen jedoch leicht reduziert werden, da von Mehreinnahmen ausgegangen wird. Einzelne Überlegungen zur Definition der Begriffe, zum Datenschutz und zur Verwendung der Abgaben von Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern sind berechtigt und zu berücksichtigen. Die Tourismusabgabe soll neu von den Grundeigentümern eingefordert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Amtshilfe wird begrüsst. Auf die Vermischung von Zimmern und Fläche bei der Berechnung der Abgabe ist zu verzichten. Für die Berechnung soll weiterhin die Zimmerzahl massgebend sein. Auf die vorgeschlagene Aufhebung der 70-Prozent-Regel ist zu verzichten.

Die Änderungsvorschläge und Detailanträge sind im Tourismusgesetz und in der Tourismusverordnung aufzunehmen, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

III. Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens

Die Tourismusabgabe soll neu von den Grundeigentümern eingefordert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Amtshilfe wird im Gesetz aufgenommen. Auf die Vermischung von Zimmern und Fläche bei der Berechnung der Abgabe wird verzichtet. Für die Berechnung soll weiterhin auf die Zimmerzahl abgestellt werden. Die 70-Prozent-Regel wird beibehalten. Insgesamt werden die Gebührensätze etwas reduziert; die geplanten Mehreinnahmen kommen so den Zahlern zu gute. Einzelne Vorschläge zur Definition der Begriffe, zum Datenschutz und zur Verwendung der Abgaben von Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern werden berücksichtigt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e der Tourismusverordnung beträgt die Tourismusabgabe bei Parahotelleriebetrieben und bei Zweitwohnungen Fr. 200.– je Zimmer. An der Berechnung der Abgabe nach Anzahl Zimmer wird aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse festgehalten. Auch die Obwalden Tourismus AG möchte am bewährten System festhalten und keine Reduktion des Ansatzes von Fr. 200.– je Zimmer. Der Vorschlag, nur noch drei Ansätze zu verwenden, nämlich Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern, Wohnungen mit drei oder vier Zimmern sowie grössere Wohnungen, wird nicht weiter verfolgt. Zusätzlich werden rund 180 Wohnungen erfasst, welche im Besitz von Personen mit Wohnsitz in Obwalden sind und welche gemäss Bundesgerichtsurteil neu zu besteuern sind. Deshalb können die Ansätze für alle leicht gesenkt werden.

Der Ertrag aus der Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern betrug mit den bisherigen Ansätzen rund Fr. 328 000.–, wovon rund Fr. 250 000.– auf Zweitwohnungen entfallen. Die Abgaben für die selbst genutzten Ferienhäuser und Ferienwohnungen von Personen beträgt aufgrund der von der OT AG geschätzten Zahlen an Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zweitwohnungen mindestens Fr. 50 000.–. Damit wird das anvisierte Ziel leichter Einnahmen auch dann noch erreicht, wenn die nicht im Kanton Obwalden primär steuerpflichtigen Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer etwas entlastet werden. Eine Reduktion der Ansätze auf Fr. 190.– je Zimmer lässt sich vertreten. Die Mehreinnahmen belaufen sich dann auf rund Fr. 30 000.–. Die zusätzlichen Mittel sind für die Erfüllung der Aufgaben der OT AG und zusätzlich auch für die Rückzahlung der Übergangsfinanzierung 2016 notwendig. Zusätzlich wird im Sinne einer Fokussierung auf die Kernaufgaben der OT AG derzeit geprüft, ob es sinnvoll wäre, wenn das Inkasso der Tourismusabgaben nach Art. 13 Abs. 4 des Tourismusgesetzes durch den Kanton erfolgen würde. Die OT AG würde damit von einer zeitaufwändigen, administrativen Aufgabe entlastet.

Zu den konkreten Änderungen aufgrund der Vernehmlassung und der Vorschläge im Vernehmlassungsverfahren wird nachfolgend bei den einzelnen Artikeln eingegangen.

Nicht aufgenommen wurde die Forderung der IG Melchsee-Frutt Freunde, wonach die Tourismusabgaben ausdrücklich auch den Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern zugutekommen sollen. Die Abgaben der Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter sollten demnach zweckgebunden von den Gemeinden, in denen sie erhoben wurden, für touristische Infrastruktur und Anlässe verwendet werden. Dies könnte anstelle der Weiterleitung von 20 Prozent der Abgaben an die Einwohnergemeinden treten.

Ebenfalls nicht übernommen wurden verschiedene Inputs des Datenschutzbeauftragten, welche in Zusammenhang mit der neuen Regelung von Art. 22a Amtshilfe nicht erforderlich sind. Mehr dazu nachfolgend unter den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Tourismusgesetz

Art. 4 Abs. 2

Die Bestimmung wird aufgrund der Vernehmlassung präzisiert. Der Wortsinn von „andere Abgaben“ wird mit „gemäss Abs. 1“ ergänzt.

Art. 13 Abs. 2

Die Bestimmung wird im Sinne der Vernehmlassungsrückmeldungen und als Folge der Bundesgerichtsurteile überarbeitet. Der Abgabepflicht unterstehen demnach auch Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, welche sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese an Dritte vermieten und die Gebäude, Wohnungen oder Zimmer nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten. Diese Bestimmung für alle Personen, auch solche mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

Art. 13 Abs. 4

Die beauftragte juristische Person, für das Sarneraatal die OT AG, muss die Abgabepflichtigen erheben. Neu müssen die Einwohnergemeinden die Liste der Abgabepflichtigen „jährlich“ überprüfen und die Abgabepflichtigen melden. Die Einwohnergemeinden sowie die ETT AG und Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus möchten jedoch auf diese Ergänzung verzichten, da sie die inhaltlichen Probleme nicht löse.

Art. 20 Abs. 2

Neu untersteht der Abgabepflicht, wer Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt, also im Sinne der Entscheide des Bundesgerichts auch alle Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

Art. 22a Amtshilfe

In dem neuen Artikel ist vorgesehen, dass die Amtsstellen und Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden den mit der Erhebung der Abgaben nach dem Tourismusgesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Der Datenschutzbeauftragte schlägt verschiedene Ergänzungen und einen allgemeinen Verweis auf das Steuergesetz vor. Darauf wird verzichtet. Es ist nicht vorgesehen, dass die Tourismusorganisationen die Daten im Abrufverfahren beschaffen können oder Massenabfragen möglich werden. Ebenfalls nicht vorgesehen ist, dass die OT AG die benötigten Daten von der bestehenden zentralen Datenplattform beziehen kann.

Art. 23 Schweigepflicht

In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und der Gäste verpflichtet sind. Zusätzlich wird auf Antrag des Datenschutzbeauftragten ergänzt, dass die für die Erhebung der Tourismusabgaben notwendigen Daten nur für die Erhebung der Tourismusabgaben und damit nicht für andere Zwecke (z. B. Werbung oder Marketing) verwendet werden dürfen.

2. Tourismusverordnung

Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e der Tourismusverordnung beträgt die Tourismusabgabe bei Parahotelleriebetrieben und bei Zweitwohnungen bisher Fr. 200.– je Zimmer. Neu beträgt die Tourismusabgabe bei Parahotelleriebetrieben und bei Zweitwohnungen Fr. 190.– je Zimmer.

Zusätzlich wird die 70-Prozent-Regel gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung beibehalten.

V. Inkrafttreten

Gemäss Art. 30 des Tourismusgesetzes und Art. 7 der Tourismusverordnung obliegt es dem Regierungsrat, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Nachtrags zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, dass die Nachträge zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

VI. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Der Verwaltungsaufwand bei der OT AG wird durch die geplante Vereinfachung des Erhebungsverfahrens bei der Tourismusabgabe verringert. Damit kommt man dem Ziel, weiterhin einen möglichst grossen Teil der Einnahmen der OT AG für Marketingmassnahmen einzusetzen, näher.

Auf die Vermischung von Zimmern und Fläche bei der Berechnung der Abgabe wird verzichtet. Für die Berechnung ist weiterhin die Zimmerzahl massgebend. Zudem wird die 70-Prozent-Regel auch bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern beibehalten. Mit Ausnahme der Abgabepflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden ist für die Betroffenen eine finanzielle Entlastung vorgesehen. Damit das anvisierte Ziel (mindestens die bisherigen Einnahmen sowie die Abdeckung des Mehraufwands bei Veranlagung und Inkasso) erreicht wird, wird bei Parahotelleriebetrieben und Ferienwohnungen sowie Ferienhäusern neu ein Ansatz von Fr. 190.– je Zimmer erhoben.

Anhänge:

- Anhang 1: Entwurf des Nachtrags zum Tourismusgesetz vom 29. August 2016 (Synopsis)
- Anhang 2: Bericht zur Vernehmlassung